

aus bedauerlich, aber angesichts des Umfangs des Werks verständlich ist es, dass die gerade im Genossenschaftsrecht fruchtbare Rechtsvergleichung gänzlich ausser acht gelassen worden ist. Prof. Peter Forstmoser/Dr. Susy Moser, Zürich

**Müller, Klaus: Genossenschaftsgesetz.** Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bd. I (§§ 1–42, 1143 S.), Bd. II (§§ 43–93 I, 942 S.), Bd. III (§§ 93 m–161, Anhänge und Sachregister, 951 S.) (Bielefeld 1976/1980/1980. Ernst und Werner Gieseking.) Bde. I–III geb. DM 490.–.

Nachdem Band I dieser umfassendsten Kommentierung des deutschen Genossenschaftsrechts bereits 1976 vorgelegen hatte (vgl. dazu die Rezension in SJZ 74, 1978, 302), ist dieses Werk nun durch zwei weitere je an die tausend Seiten starke Bände abgeschlossen worden.

Im zweiten Band wird zunächst die Beschlussfassung in der Generalversammlung bzw. in der Vertreterversammlung (die der Delegiertenversammlung des schweizerischen Genossenschaftsrechts entspricht) behandelt. Für den Schweizer Juristen dürften namentlich die Ausführungen zum durch die Novelle von 1973 eingeführten beschränkten Mehrstimmrecht (§ 43 III GenG) von Interesse sein. (Vgl. hiezu aus schweizerischer Sicht *Christoph Pestalozzi: Mehrstimmrecht in Generalversammlung und Urabstimmung der Genossenschaft*, Diss. Zürich 1977.) Grundlegend auch für schweizerische Verhältnisse ist sodann die ausführliche Darstellung der Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen und insbesondere der einzelnen Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsgründe. Aufschlussreich sind ferner die Erörterungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft und die Liquidation der Genossenschaft. Band III kommentiert u. a. die Nachschusspflicht und die persönliche Haftung des Genossenschafters und das genossenschaftliche Konkursverfahren, sodann die im deutschen Genossenschaftsgesetz enthaltenen Strafbestimmungen. In Anhängen sind Materialien zur Genossenschaftsnovelle von 1973 aufgeführt, ferner gesetzliche Bestimmungen, die das Genossenschaftsgesetz ergänzen, für die Genossenschaft relevante Steuergesetze und Sonderbestimmungen für einzelne Genossenschaftsarten wie Kreditgenossenschaften, Wohnbaugenossenschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften.

Nach der Meinung von Müller hat das Genossenschaftswesen in den letzten Jahren in Deutschland wieder einen starken Auftrieb erfahren. Vehement tritt der Autor der in der Wissenschaft bisweilen geäußerten Ansicht entgegen, die genossenschaftliche Idee lasse sich zumindest teilweise von der Rechtsform der Genossenschaft lösen und auch bei Kapitalgesellschaften verwirklichen. Nach seiner Auffassung geht der Selbsthilfecharakter nach der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft früher oder später verloren. Für solche Umwandlungen besteht aber nach Ansicht des Autors auch keine Notwendigkeit: Sein Anliegen ist es aufzuzeigen, dass die genossenschaftliche Rechtsform den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens durchaus gerecht zu werden vermag.

Wegen der zahlreichen Übereinstimmungen des deutschen und des schweizerischen Genossenschaftsrechts kann die ausserordentlich zuverlässige und reich dokumentierte Darstellung Müllers auch für die Rechtsanwendung in der Schweiz von direktem Nutzen sein. Vom schweizerischen Standpunkt